

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

24.03.1999

Geschäftszahl

104/6-DOK/98

Rechtssatz

Der Besch ist als Leiter der Zustellabteilung für die ordnungsgemäße und korrekte Überstundengebarung verantwortl. Im Hinblick auf seine Vorgesetztenfunktion muss daher eine besondere Sorgfalt und Vorbildwirkung bei der Verrechnung eigener Überstunden erwartet werden. Der Besch sollte sich bewusst sein, dass er gemäß § 43 Abs 1 BDG vor allem in Hinblick auf seine Vorgesetztenfunktion ganz besonders dazu verpflichtet ist, seine Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Gerade eine fehlerhafte Überstundenverrechnung eines Vorgesetzten stellt im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen eine grundsätzl schwere Dienstpflichtverletzung dar. Es war - jedoch unter Beachtung der auch von der Erstinstanz herangezogenen Milderungsgründe wie die disziplinäre Unbescholtenheit, das große Engagement für das betr Projekt und die gute Dienstbeschreibung - eine Geldbuße idHv S 5.000,-- als schuld- und tatangemessen zu verhängen.

DK: Geldbuße S 3.000,-- (Ber DA)

DOK: Geldbuße S 5.000,--